

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 12. März 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 28. September 2007 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Passus „§ 16 Masterkolloquium“ wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen §§ 17 bis 20 werden §§ 16 bis 19.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft wird nachgewiesen durch:

 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss im Studiengang Ernährungswissenschaft oder einem vergleichbaren naturwissenschaftlichen Studiengang oder,
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in dem unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in dem unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterabschluss in dem unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder
 - f) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Diplomabschluss, der den im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29. September 1995 festgelegten Kriterien entspricht oder einen in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang erworbenen Abschluss in dem unter Buchstabe a) genannten Studiengängen;
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 5.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Februar 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. März 2009.

München, den 12. März 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. März 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. März 2009.